

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20

München, den 8. Dezember

1969

Datum	Inhalt	Seite
2. 12. 1969	Bekanntmachung betreffend 1. den Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens, 2. den Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968, 3. den Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr, 4. das Abkommen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten	377
4. 12. 1969	Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens	381
2. 12. 1969	Gesetz über den Vollzug des Lebensmittelrechts (VollzGLmR)	382
3. 12. 1969	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker	384
4. 12. 1969	Landesverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft (LmVT)	389
4. 12. 1969	Landesverordnung über den Verkehr mit Backwaren, Konditoreiwaren und Speiseeis (LmVB)	393

Bekanntmachung betreffend

1. den Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens,
2. den Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968,
3. den Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr,
4. das Abkommen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten

Vom 2. Dezember 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 12. November 1969 den folgenden zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Staatsverträgen zugestimmt:

1. Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens, unterzeichnet am 31. Oktober 1968 in Hannover,
2. Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968, unterzeichnet zwischen dem 7. und 16. August 1969,
3. Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr, unterzeichnet zwischen dem 19. Februar und dem 21. Mai 1969,
4. Abkommen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten, unterzeichnet zwischen dem 19. Februar und dem 21. Mai 1969.

Die Staatsverträge und das Abkommen treten für den Freistaat Bayern gemäß § 9 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens, Art. II des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Regelung des Rund-

funkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968, § 3 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr und gemäß § 7 des Abkommens über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten am 1. Januar 1970 in Kraft.

Die Staatsverträge und das Abkommen werden nachstehend bekanntgemacht.

München, den 2. Dezember 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen nachstehenden

Staatsvertrag

1. Abschnitt
Begriffsbestimmung

§ 1

(1) Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbie-

tungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters.

(2) Rundfunkteilnehmer ist, wer ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält.

(3) Rundfunkempfangsgeräte sind Hörfunk- und Fernsehgeräte.

(4) Die Rundfunkgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Fernsehgebühr.

2. Abschnitt

Rundfunkgebühr

§ 2

(1) Jeder Rundfunkteilnehmer hat eine Grundgebühr sowie für das Bereithalten eines Fernsehgerätes zusätzlich eine Fernsehgebühr zu leisten. Die Festsetzung der endgültigen Gebührenhöhe bleibt einem weiteren Staatsvertrag vorbehalten. Bis dahin werden die gegenwärtigen Gebühren erhoben.

(2) Der Beginn und das Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang sind binnen einer Woche der Landesrundfunkanstalt anzuzeigen, in deren Anstaltsbereich der Rundfunkteilnehmer wohnt, sich ständig aufhält oder ständig ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält; entsprechendes gilt für Wohnungsänderungen. Jede Landesrundfunkanstalt kann für ihren Anstaltsbereich eine andere Stelle mit der Entgegennahme der Anzeige beauftragen; diese Stelle ist in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die zur Entgegennahme der Anzeige nach Abs. 2 befugte Stelle bestätigt die Anmeldung.

§ 3

(1) Die Rundfunkgebühr wird fällig, sobald ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird; sie ist jeweils für ein Vierteljahr im Voraus zu leisten. Beginnt das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang innerhalb eines Vierteljahres, so ist die Rundfunkgebühr anteilig — gerechnet nach der Zahl der Monate — zu leisten. (Die Rundfunkgebühren gelten als volle Monate.) Die Rundfunkanstalten werden ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens zur Leistung der Rundfunkgebühren einschließlich der Regelung von Säumniszuschlägen durch Satzung zu regeln. Die Satzungen sollen übereinstimmen; sie bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Sie sind in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen.

(2) Die Rundfunkgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Bereithaltung des Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang endet und dies der zuständigen Stelle angezeigt ist. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Eine Rundfunkgebühr ist nicht zu leisten für weitere Rundfunkempfangsgeräte (Zweitgeräte), die

1. in der ständigen Wohnung des Rundfunkteilnehmers, in seinem Kraftfahrzeug oder Binnenschiff oder die als Koffergerät oder sonstiges nach seiner Zweckbestimmung tragbares Rundfunkgerät zum Empfang bereitgehalten und vom Rundfunkteilnehmer selbst oder von anderen Personen betrieben werden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben und denen er Unterhalt gewährt;
2. vom Handel oder von Werkstätten, die sich mit dem Verkauf, Einbau oder der Reparatur von Rundfunkempfangsanlagen befassen, zur Vorführung oder zur Erprobung auf ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken oder für die Dauer von höchstens einer Woche bei Dritten zum Empfang bereitgestellt werden.

(2) Die Deutsche Bundespost und die Landesrundfunkanstalten sind von der Rundfunkgebührenpflicht

befreit, soweit sie Rundfunkempfangsgeräte für dienstliche Zwecke bereithalten.

(3) Rundfunkteilnehmer, die auf Grund Art. 2 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) oder entsprechender Rechtsvorschriften Vorrechte genießen, sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.

§ 5

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht oder für eine Ermäßigung sowie eine monatliche Teilzahlung¹⁾ der Rundfunkgebühr in folgenden Fällen bestimmen:

1. aus sozialen Gründen oder aus Billigkeitsgründen,
2. für das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten einschließlich Rundfunkverteilungsanlagen in Gemeinschaftsunterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und in ähnlichen Einrichtungen sowie in Unternehmen oder Betrieben, insbesondere Krankenhäusern, Heimen, Anstalten und Hotels,
3. für allgemein- und berufsbildende Schulen.

(2) Die Rechtsverordnungen sollen übereinstimmen.

§ 6

(1) Die Grundgebühr steht der Landesrundfunkanstalt zu, in deren Anstaltsbereich das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird.

(2) Die Rundfunkgebühren sind an die Landesrundfunkanstalten zu leisten. Diese führen den der Anstalt „Zweites Deutsches Fernsehen“ gemäß § 23 des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ vom 6. Juni 1961 zustehenden Fernsehgebührenanteil an die Anstalt ab.

(3) Die Landesrundfunkanstalten können eine andere Stelle mit der Annahme der Rundfunkgebühren beauftragen; diese Stelle ist öffentlich bekanntzumachen.

(4) Rückständige Rundfunkgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

3. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Bereithaltung eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
2. ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält und die fälligen Rundfunkgebühren länger als drei Monate ganz oder teilweise nicht leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Das Rundfunkempfangsgerät kann eingezogen werden, wenn die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen worden ist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit wird nur auf Antrag der Landesrundfunkanstalt verfolgt.

4. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 8

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der Beteiligten zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekün-

¹⁾ Geändert durch Art. I Nr. 1 des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 (GVBl. 1969 S. 379).

²⁾ Aufgehoben durch Art. I Nr. 2 des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 (GVBl. 1969 S. 377).

digt werden, erstmalig zum 31. Dezember 1979. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Beteiligten läßt das Vertragsverhältnis der übrigen Beteiligten zueinander unberührt, jedoch kann jeder der übrigen Beteiligten den Vertrag binnen einer Frist von 3 Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zu demselben Zeitpunkt kündigen.

§ 9

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres in Kraft, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt ist.

(2) Sind bis zum 1. Dezember 1969 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, so tritt dieser Staatsvertrag unter den Beteiligten in Kraft, deren Urkunden bereits hinterlegt sind. Voraussetzung dafür ist, daß wenigstens drei Länder ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Für diese Beteiligten beginnt die Rechtswirksamkeit des Staatsvertrages frühestens am 1. Januar 1970.

(3) Hat dieser Staatsvertrag nach Absatz 2 Wirksamkeit erlangt, so tritt er für jeden Beteiligten, der seine Ratifikationsurkunde später hinterlegt, mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Urkunde hinterlegt worden ist, in Kraft.

(4) In den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein tritt der Staatsvertrag frühestens nach Ablauf des Kalendervierteljahres in Kraft, in dem deren Ratifikationsurkunden sämtlich hinterlegt sind. Das gleiche gilt für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz in ihrem Verhältnis zueinander.

Hannover, den 31. Oktober 1968

Für das Land Baden-Württemberg
gez. Filbinger

Für den Freistaat Bayern
gez. Dr. Goppel

Für das Land Berlin
gez. Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen
gez. H. Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
gez. Dr. Weichmann

Für das Land Hessen
gez. G. A. Zinn

Für das Land Niedersachsen
gez. Dr. Diederichs

Für das Land Nordrhein-Westfalen
gez. Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz
gez. Altmeier

Für das Saarland
gez. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein
gez. Dr. Lemke

Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen nachstehenden

Staatsvertrag

Artikel I

Der Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Rundfunkgebührenpflicht beginnt, sobald ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Die Rundfunkgebühr ist monatlich im voraus fällig. Wird das Rundfunkempfangsgerät im Laufe eines Monats zum Empfang bereitgestellt, so ist die Rundfunkgebühr für den vollen Monat zu leisten. Die Rundfunkanstalten werden ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens zur Leistung der Rundfunkgebühren einschließlich der Regelung von Säumniszuschlägen durch Satzung zu regeln. Die Satzungen sollen übereinstimmen; sie bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Sie sind in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „sowie eine monatliche Teilzahlung“ gestrichen.

Artikel II

§ 9 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 gilt auch für diesen Vertrag. Die Ratifikationsurkunden sind so rechtzeitig zu hinterlegen, daß dieser Vertrag in jedem Land zusammen mit dem Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 in Kraft tritt.

Stuttgart, den 7. August 1969

Für das Land Baden-Württemberg
gez. Filbinger

München, den 12. August 1969

Für den Freistaat Bayern
gez. Goppel

Berlin, den 16. August 1969

Für das Land Berlin
gez. Schütz

Bremen, den 7. August 1969

Für die Freie Hansestadt Bremen
gez. Koschnick

Hamburg, den 7. August 1969

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
gez. Dr. Drexelius

Wiesbaden, den 7. August 1969

Für das Land Hessen
gez. Osswald

Hannover, den 8. August 1969

Für das Land Niedersachsen
gez. Diederichs

Düsseldorf, den 8. August 1969

Für das Land Nordrhein-Westfalen
gez. Heinz Kühn

Mainz, den 14. August 1969

Für das Land Rheinland-Pfalz
gez. Dr. Kohl

Saarbrücken, den 8. August 1969

Für das Saarland
gez. Röder

Kiel, den 8. August 1969

Für das Land Schleswig-Holstein
gez. Dr. Lemke

Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens nachstehenden

Staatsvertrag

§ 1

Vom 1. Januar 1970 an beträgt

1. die Grundgebühr (Hörfunkgebühr) 2,50 DM,
2. die Fernsehgebühr 6,— DM.

§ 2

Hinsichtlich der Kündigung dieses Staatsvertrages findet § 8 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 Anwendung.

§ 3

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Die ausgefertigten Ratifikationsurkunden sind bis zum 1. Dezember 1969 bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu hinterlegen. Sind bis zu diesem Zeitpunkt nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, so tritt dieser Staatsvertrag unter den Beteiligten in Kraft, deren Urkunden bereits hinterlegt sind. Voraussetzung dafür ist, daß wenigstens drei Länder ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben.

(3) Hat dieser Staatsvertrag nach Abs. 2 Wirksamkeit erlangt, so tritt er für jeden Beteiligten, der seine Ratifikationsurkunde später hinterlegt, mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Urkunde hinterlegt worden ist, in Kraft.

(4) In den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein tritt der Staatsvertrag frühestens nach Ablauf des Kalendervierteljahres in Kraft, in dem deren Ratifikations-

urkunden sämtlich hinterlegt sind. Das gleiche gilt für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz in ihrem Verhältnis zueinander.

Stuttgart, den 27. Februar 1969

Für das Land Baden-Württemberg
gez. Dr. Filbinger

Bonn, den 28. Februar 1969

Für den Freistaat Bayern
gez. Goppel

Berlin, den 19. März 1969

Für das Land Berlin
gez. Klaus Schütz

Bonn, den 28. Februar 1969

Für die Freie Hansestadt Bremen
gez. Koschnick

Bonn, den 28. Februar 1969

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
gez. Weichmann

Wiesbaden, den 25. März 1969

Für das Land Hessen
gez. Zinn

Hannover, den 21. Mai 1969

Für das Land Niedersachsen
gez. Diederichs

Bonn, den 28. Februar 1969

Für das Land Nordrhein-Westfalen
gez. Heinz Kühn

Mainz, den 19. Februar 1969

Für das Land Rheinland-Pfalz
gez. Altmeier

Bonn, den 28. Februar 1969

Für das Saarland
gez. Röder

Kiel, den 17. April 1969

Für das Land Schleswig-Holstein
gez. Dr. Lemke

Abkommen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen folgendes Abkommen:

§ 1

Ermächtigung und Verpflichtung zum Finanzausgleich

Die Rundfunkanstalten werden ermächtigt und verpflichtet, einen angemessenen Finanzausgleich durchzuführen. Der Finanzausgleich muß gewährleisten,

1. daß die übergeordneten Aufgaben des deutschen Rundfunks und solche Aufgaben einzelner Rund-

funkanstalten, die wegen ihrer Bedeutung für den gesamten Rundfunk als Gemeinschaftsaufgaben wahrgenommen werden müssen, erfüllt werden können;

2. daß jede Rundfunkanstalt in der Lage ist, ein ausreichendes Programm zu gestalten und zu senden.

§ 2

Grundlage der Beitragsbemessung

Die Finanzausgleichsmasse wird von den Rundfunkanstalten

Bayerischer Rundfunk
Hessischer Rundfunk
Norddeutscher Rundfunk
Süddeutscher Rundfunk
Südwestfunk
Westdeutscher Rundfunk

auf der Grundlage der Zahl ihrer Hörfunk- und Fernsehteilnehmer aufgebracht.

§ 3

Umfang der Ausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse besteht aus der Basismasse und der Zuwachsmasse.

(2) Die Basismasse beträgt 61 Mio. DM. Die Zuwachsmasse beträgt 15 % der von den einzelnen Rundfunkanstalten in dem jeweils vorausgehenden Rechnungsjahr infolge der ab 1. Januar 1970 eintretenden Erhöhung der Rundfunkgebühren in ihrem jeweiligen Anstaltsbereich erzielten tatsächlichen Mehreinnahmen, mindestens jedoch 30 Mio. DM.

(3) Die tatsächlichen Mehreinnahmen im Sinne dieses Abkommens errechnen sich aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen, die in dem betreffenden Rechnungsjahr bei einer Grundgebühr (Hörfunkgebühr) von DM 2,— und einer zusätzlichen Fernsehgebühr von DM 5,— je Rundfunkteilnehmer und Monat erzielt worden wären und den durch die Erhöhung dieser Gebühren auf DM 2,50 Grundgebühr (Hörfunk) und zusätzlich DM 6,— (Fernsehen) erzielten Einnahmen, jeweils nach Abzug des Anteils für das ZDF, des Entgeltes für die Bundespost und der von den Rundfunkanstalten auf die Rundfunkgebühren etwa geschuldeten Umsatzsteuer (ohne Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs) sowie anderer von den Rundfunkgebühren abhängigen Abgaben.

(4) Aus der Finanzausgleichsmasse erhalten der Sender Freies Berlin mindestens 20 Mio. DM jährlich, Radio Bremen und der Saarländische Rundfunk je mindestens 10 Mio. DM jährlich.

§ 4

Vereinbarung der Rundfunkanstalten

Im Rahmen der vorstehenden Grundsätze wird der Finanzausgleich von den Rundfunkanstalten im einzelnen vereinbart. Die Durchführung obliegt der Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten.

§ 5

Beschluß der Landesregierungen

(1) Kommt bis zum Beginn eines Rechnungsjahres eine Vereinbarung nicht zustande, so werden Ausgleichsmasse, Ausgleichspflicht und Ausgleichsberechtigung durch Beschluß der Landesregierungen mit Zweidrittelmehrheit festgelegt. Für den Beschluß hat jede Landesregierung so viele Stimmen, als das Land Stimmen im Bundesrat hat (Art. 51 Abs. 2 GG).

(2) Bis zum Zustandekommen des Beschlusses richten sich Ausgleichsmasse, Ausgleichspflicht und Ausgleichsberechtigung nach der Vereinbarung oder dem Beschluß des Vorjahres.

§ 6

Kündigungsrecht

Dieses Abkommen kann mit einer halbjährlichen Frist zum Jahresende gekündigt werden, erstmalig zum 31. Dezember 1971. Die Kündigung ist gegenüber

dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt gleichzeitig mit dem Staatsvertrag der Länder über die Höhe der Rundfunkgebühr am 1. Januar 1970 in Kraft.

Stuttgart, den 27. Februar 1969

Für das Land Baden-Württemberg
gez. Filbinger

Bonn, den 28. Februar 1969

Für den Freistaat Bayern
gez. Goppel

Berlin, den 19. März 1969

Für das Land Berlin
gez. Klaus Schütz

Bonn, den 28. Februar 1969

Für die Freie Hansestadt Bremen
gez. Koschnick

Bonn, den 28. Februar 1969

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
gez. Weichmann

Wiesbaden, den 25. März 1969

Für das Land Hessen
gez. Zinn

Hannover, den 21. Mai 1969

Für das Land Niedersachsen
gez. Diederichs

Bonn, den 28. Februar 1969

Für das Land Nordrhein-Westfalen
gez. Heinz Kühn

Mainz, den 19. Februar 1969

Für das Land Rheinland-Pfalz
gez. Altmeier

Bonn, den 28. Februar 1969

Für das Saarland
gez. Röder

Kiel, den 17. April 1969

Für das Land Schleswig-Holstein
gez. Dr. Lemke

Gesetz

zur Ausführung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens

Vom 4. Dezember 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Zu § 6 Abs. 4:

Rückständige Rundfunkgebühren werden im Verwaltungszwangverfahren nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) beigetrieben. Der Bayerische Rundfunk ist befugt, für die Vollstreckung von Rundfunkgebührenforderungen Vollstreckungsanordnungen zu erteilen und zu diesem Zweck die Vollstreckungsklausel auf eine Ausfertigung des Leistungsbescheides oder eines Ausstandsverzeichnisses zu setzen. Der Bayerische Rundfunk ist unbeschadet der Vorschrift des § 6 Abs. 3 des Staatsvertrages berechtigt, die Bundespost mit der Einziehung und zwangsweisen Beitreibung der Gebühren zu beauftragen; in diesem Falle wird das Bundes-

verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 379) in der jeweils geltenden Fassung angewendet.

Art. 2

Zu § 7:

Sachlich zuständig zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten gem. § 7 des Staatsvertrages sind die Kreisverwaltungsbehörden.

Art. 3

Art. 14 und 16 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1959 (GVBl. S. 314) und § 9 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ vom 20. Januar 1960 (GVBl. S. 2) werden aufgehoben.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

München, den 4. Dezember 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz über den Vollzug des Lebensmittelrechts (VollzGLmR)

Vom 2. Dezember 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Zuständigkeiten

(1) Zuständig für den Vollzug lebensmittelrechtlicher Vorschriften sind die Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung, nämlich

- a) das Staatsministerium des Innern
als oberste Landesbehörde im Sinne des ab 20. Juli 1971 geltenden Weinggesetzes¹, für die Ermächtigung der staatlichen Sachverständigen (§ 6 Abs. 1 und § 7 des Lebensmittelgesetzes², § 8 des Margarinegesetzes³ und § 21 des bis 19. Juli 1971 geltenden Weinggesetzes⁴ und für die Genehmigung von Versuchen (§ 4 Abs. 4 des bis 19. Juli 1971 geltenden Weinggesetzes),
- b) die Regierung für die
Berufung technischer Berater der Wirtschaft als Sachverständige (§ 6 Abs. 4 des Lebensmittelgesetzes), Aufhebung gerichtlich angeordneter Beschränkungen in der Führung eines Betriebes (§ 14 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes und § 10 Abs. 2 des Nitritgesetzes⁵, Erteilung der Erlaubnis zur anderweitigen Verwendung von Traubensaft (§ 12 Abs. 3 des bis 19. Juli 1971 geltenden Weinggesetzes),
Erteilung der Erlaubnis zur Verwendung von Trauben, Traubenmaische und Traubenmost aus dem Ausland zur Herstellung von Essig oder Branntwein (§ 14 Abs. 3 des bis 19. Juli 1971 geltenden Weinggesetzes),
Erteilung der Genehmigung zur Verwertung verkehrsunfähiger Erzeugnisse (§ 15 des bis 19. Juli 1971 geltenden Weinggesetzes) und Untersagung der Verwahrung von anderen Getränken zusammen mit Wein (§ 20 Abs. 3 des bis 19. Juli 1971 geltenden Weinggesetzes),
- c) die Regierung von Unterfranken
als zuständige Behörde nach § 9 Abs. 3 und 5 des ab 20. Juli 1971 geltenden Weinggesetzes,

d) die Kreisverwaltungsbehörde

nach den übrigen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Weingetze, des Margarinegesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Weinggesetzes⁶, ferner nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über Enteneier⁷,

§ 3 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Einprodukten⁸ und

§ 11 der Verordnung über diätische Lebensmittel⁹.

(2) Bundesrechtliche Vorschriften über die Zuständigkeit von Behörden bleiben unberührt.

Art. 2

Sachverständige und Untersuchungsämter

(1) Die zuständigen Behörden werden durch Sachverständige und Ämter für chemische, veterinäre und medizinale Untersuchungen unterstützt.

(2) Das Staatsministerium des Innern errichtet durch Rechtsverordnung die staatlichen Untersuchungsämter und bestimmt ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit. Es kann den Untersuchungsämtern auch andere Aufgaben des Gesundheitswesens übertragen.

(3) Kommunale Gebietskörperschaften können eigene Untersuchungsämter einrichten und betreiben, wenn diese so ausgestattet werden wie die für das jeweilige Fachgebiet zuständigen staatlichen Untersuchungsämter. Für Verrichtungen dieser Ämter sind Benutzungsgebühren und Auslagen nach den für die staatlichen Ämter geltenden Gebührevorschriften zu erheben. Im Einvernehmen mit dem Träger eines kommunalen Untersuchungsamtes kann das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung dieses Amt für Untersuchungen und Begutachtungen von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen auch aus Gebieten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Trägers des Untersuchungsamtes für zuständig erklären. Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß bestimmte Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, ferner daß Lebensmittel und Bedarfsgegenstände nach bestimmten Verfahren oder auf bestimmte Stoffe von einem Untersuchungsamt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Trägers des kommunalen Untersuchungsamtes zu untersuchen und zu begutachten sind.

Art. 3

Mitwirkung der Polizei

(1) Die Landpolizei unterstützt das Landratsamt bei der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen und beim Vollzug der hierzu ergangenen Vorschriften, insbesondere durch Überprüfung der Lebensmittelbetriebe, durch Entnahme von Proben und durch Ermittlungen. Maßnahmen der Polizei nach diesem Absatz gelten als Maßnahmen des Landratsamtes.

(2) Die Landkreise haben für die von der Landpolizei zur Verfügung gestellten Beamten zu tragen

¹ vom 19. Juli 1969 (BGBl. I S. 781)

² in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645)

³ vom 15. Juni 1897 (RGBl. I S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645)

⁴ vom 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 356) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645)

⁵ vom 19. Juni 1934 (RGBl. I S. 513), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645)

⁶ vom 16. Juli 1932 (RGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1965 (BGBl. I S. 657)

⁷ vom 25. August 1954 (BGBl. I S. 265), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1956 (BGBl. I S. 944)

⁸ vom 17. Dezember 1956 (BGBl. I S. 944), geändert durch Verordnung vom 20. April 1967 (BGBl. I S. 492)

⁹ vom 20. Juni 1963 (BGBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2140)

- a) den Sachaufwand einschließlich der Reisekosten und
- b) die Kosten der Aus- und Fortbildung in der Lebensmittelüberwachung.

Art. 4

Anordnungen für den Einzelfall

(1) Die Behörden können im Einzelfall eine Prüfung anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ein Lebensmittel, ein Gegenstand oder ein Bedarfsgegenstand entgegen den Vorschriften des Lebensmittelrechts

- a) gewonnen, hergestellt, zubereitet, verpackt, aufbewahrt, befördert oder sonst behandelt wird oder worden ist oder
- b) angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird.

Sie können, um den Verbraucher vor Schäden an der Gesundheit oder vor Täuschung zu schützen, verbieten, daß ein Lebensmittel, ein Gegenstand oder ein Bedarfsgegenstand, dessen Prüfung angeordnet ist, angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird.

(2) Die Behörden können an Stelle der Prüfung nach Absatz 1 anordnen, daß das Lebensmittel, der Gegenstand oder der Bedarfsgegenstand nur angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden darf, wenn durch bestimmte Maßnahmen gewährleistet ist, daß die menschliche Gesundheit nicht geschädigt oder der Verbraucher nicht getäuscht werden kann.

(3) Die Behörden können das Lebensmittel, den Gegenstand oder den Bedarfsgegenstand beschlagnahmen oder amtlich verwahren, wenn und solange der dringende Verdacht besteht, daß

- a) die angeordnete Prüfung nicht durchgeführt wird und
- b) das Lebensmittel, der Gegenstand oder der Bedarfsgegenstand angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird und daß hierdurch mit einer Schädigung der menschlichen Gesundheit oder einer Täuschung des Verbrauchers gerechnet werden kann.

Die Vorschriften des Polizeirechts über die amtliche Verwahrung, Verwertung, Unbrauchbarmachung und Vernichtung beschlagnahmter Gegenstände sind entsprechend anzuwenden.

Art. 5

Verwarnung

(1) Die mit der Überwachung und dem Vollzug lebensmittelrechtlicher Bestimmungen beauftragten Beamten können den Täter wegen einer Übertretung verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis zwanzig Deutschen Mark erheben, wenn dessen Schuld gering ist, es sei denn, daß ein öffentliches Interesse an einer gerichtlichen Entscheidung besteht.

(2) § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

Art. 6

Untersuchung der Gegenproben

(1) Zur Untersuchung von Gegenproben sind in ihrem Fachgebiet nur solche Sachverständige befugt, welche die Regierung hierfür zugelassen hat.

(2) Die Sachverständigen müssen zuverlässig sein und die Gewähr für Unparteilichkeit bieten; sie dürfen nicht in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig sein. Chemische Sachverständige müssen ferner staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker sein. Tierärztliche Sachverständige müssen mindestens ein

Jahr an einem staatlichen oder kommunalen Veterinäruntersuchungsamt oder an einem tierärztlichen Institut für Nahrungsmittelkunde einer tierärztlichen Fakultät oder Hochschule auf dem Gebiet der Untersuchung vom Tier stammender Lebensmittel tätig gewesen sein.

(3) Die Zulassung gilt für ganz Bayern. Zuständig ist die Regierung, in deren Bereich der Wohnsitz des Antragstellers liegt. Hat der Antragsteller in Bayern keinen Wohnsitz, so ist die Regierung von Oberbayern zuständig. Die Zulassung ist im Bayer. Staatsanzeiger bekanntzugeben.

(4) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen nicht vorgelegen haben oder sich nachträglich ein Umstand ergibt, der ihre Versagung rechtfertigen würde.

(5) Hochschullehrer im Sinne des Art. 3 des Hochschullehrergesetzes vom 18. Juli 1962 (GVBl. S. 120) bedürfen für die Untersuchung von Gegenproben auf ihrem Fachgebiet keiner Zulassung.

(6) Der Sachverständige muß die Gegenprobe so genau beschreiben, daß die Übereinstimmung mit der Probe festgestellt werden kann. Er muß darauf achten, ob die Gegenprobe verändert oder der amtliche Verschuß verletzt worden ist; das Ergebnis dieser Prüfung ist im Gutachten darzulegen.

(7) Der Sachverständige ist verpflichtet, die Gegenproben nach bestem Wissen und Gewissen zu untersuchen. Er hat die amtlich vorgeschriebenen Verfahren oder, wenn Verfahren amtlich nicht vorgeschrieben sind, die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft gebräuchlichen Verfahren anzuwenden. Soweit erforderlich, dürfen auch andere Verfahren angewendet werden; im Gutachten sind sie dann genau zu bezeichnen oder zu beschreiben, die Notwendigkeit ihrer Anwendung ist zu begründen.

Art. 7

Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker

(1) Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker ist, wer

- a) ein für die Tätigkeit als Lebensmittelchemiker erforderliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist,
- b) nach Abschluß des Studiums eine praktische Tätigkeit von einem Jahr an einer vom Staatsministerium des Innern oder einer von der zuständigen Behörde eines anderen Landes der Bundesrepublik zugelassenen Untersuchungsanstalt abgeleistet hat,
- c) die staatlichen Prüfungen für Lebensmittelchemiker bestanden hat und
- d) vom Staatsministerium des Innern oder der zuständigen Behörde eines anderen Landes der Bundesrepublik eine Urkunde über die Befähigung zur chemischen Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen erhalten hat.

(2) Ein Studium außerhalb der Bundesrepublik ist anzuerkennen, wenn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Gleichwertigkeit festgestellt hat.

(3) Die Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu erlassen und in dieser die Mindestdauer des Studiums festzulegen. Die Mindestdauer des Studiums darf nicht weniger als 7 Semester und nicht mehr als 9 Semester betragen.

Art. 8

(1) Das Gesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- 1. die §§ 1, 2, 14a, 14b, 17 und 18 der Verordnung über die Durchführung des Lebensmittelgesetzes

vom 4. April 1955 (BayBS II S. 340) in der Fassung vom 24. August 1965 (GVBl. S. 291),

2. die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Enteneier vom 3. November 1954 (BayBS II S. 404),
3. die Bekanntmachung, den Vollzug des § 14 der Verordnung vom 27. Januar 1884 über Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend vom 28. April 1884 (BayBS II S. 386).

(3) Außer Kraft treten ferner:

1. a) die Verordnung, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend vom 27. Januar 1884 (BayBS II S. 379),
- b) die Verordnung über die Bakteriologischen Untersuchungsanstalten vom 31. August 1910 (BayBS II S. 111),
- c) die Verordnung über die Veterinärpolizeiliche Anstalt vom 5. Juni 1913 (BayBS II S. 242),
- d) die Verordnung über die Errichtung einer Veterinäruntersuchungsanstalt in Nürnberg vom 24. August 1938 (BayBS II S. 242),

mit dem Inkrafttreten der auf Grund des Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen,

2. die Verordnung, die Prüfung von Lebensmittelchemikern betreffend, vom 14. Juni 1894 (BayBS II S. 618)

mit dem Inkrafttreten der auf Grund des Art. 7 Abs. 3 dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen.

München, den 2. Dezember 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker Vom 3. Dezember 1969

Auf Grund des Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts vom 2. Dezember 1969 (GVBl. S. 382) und des Art. 25 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) erlassen das Bayerische Staatsministerium des Innern und das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Gliederung

- § 1: Studium, praktische Tätigkeit und Prüfungen

I.

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- 2: Prüfungsausschüsse
3: Zuständiger Prüfungsausschuß
4: Aufgaben des Prüfungsvorsitzenden
5: Prüfungsnoten
6: Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis
7: Unterschleif
8: Folgen der Bewertung mit Note 5
9: Wiederholung der Prüfung
10: Öffentlichkeit, Prüfungsgebühren

II.

Ausbildungsabschnitt 1

- 11: Ausbildung an der Hochschule
12: Meldung zur Vorprüfung
13: Durchführung der Vorprüfung
14: Ganze oder teilweise Befreiung von der Vorprüfung
15: Prüfungsergebnis

III.

Ausbildungsabschnitt 2

- 16: Ausbildung an der Hochschule
17: Meldung zur Hauptprüfung Teil A
18: Umfang der Hauptprüfung Teil A
19: Praktische Prüfung
20: Mündliche Prüfung
21: Prüfungsergebnis

IV.

Ausbildungsabschnitt 3

- § 22: Ausbildung an einer lebensmittelchemischen Untersuchungsanstalt
§ 23: Meldung zur Hauptprüfung Teil B;
§ 24: Umfang der Hauptprüfung Teil B
§ 25: Prüfungsergebnis

V.

Außerbayerische Prüfungen, Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 26: Außerbayerische Prüfungen
§ 27: Übergangsbestimmungen
§ 28: Inkrafttreten

§ 1

Studium, praktische Tätigkeit und Prüfungen

(1) Die Ausbildung zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker besteht aus

1. einem Hochschulstudium von mindestens acht Semestern, das aus zwei Ausbildungsabschnitten besteht, ferner
2. einer praktischen Tätigkeit von 12 Monaten (3. Ausbildungsabschnitt).

(2) Jeder Ausbildungsabschnitt schließt mit einer Staatsprüfung ab, Ausbildungsabschnitt 1 mit der Vorprüfung, Ausbildungsabschnitt 2 mit der Hauptprüfung Teil A und Ausbildungsabschnitt 3 mit der Hauptprüfung Teil B.

I.

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 2

Prüfungsausschüsse

(1) Für die Vorprüfung und die Hauptprüfung Teil A werden Prüfungsausschüsse bei den Hochschulen gebildet, an denen die für das Studium der Lebensmittelchemie erforderlichen Fächer und Übungen belegt werden können.

(2) Für die Hauptprüfung Teil B werden Prüfungsausschüsse bei für die chemische Untersuchung von Lebensmitteln zuständigen staatlichen Untersuchungsämtern gebildet.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt, und zwar

1. die Prüfungsvorsitzenden und deren Stellvertreter vom Staatsministerium des Innern,
2. die übrigen Mitglieder und deren Stellvertreter
 - a) für die Vorprüfung und die Hauptprüfung Teil A vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
 - b) für die Hauptprüfung Teil B vom Staatsministerium des Innern.

(4) Zu bestellen sind

1. als Vorsitzende und deren Stellvertreter Verwaltungsbeamte des höheren Dienstes; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Hauptprüfung Teil A prüft das Fach Lebensmittelrecht,
2. als Prüfer und deren Stellvertreter für die Vorprüfung und die Hauptprüfung Teil A Hochschullehrer der anderen Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind,
3. als Prüfer und deren Stellvertreter für die Hauptprüfung Teil B beamtete Lebensmittelchemiker eines staatlichen Untersuchungsamtes.

§ 3

Zuständiger Prüfungsausschuß

(1) Die Vorprüfung und die Hauptprüfung Teil A ist vor dem Prüfungsausschuß abzulegen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Ausbildung in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt beendet wird.

(2) Der Prüfungsvorsitzende des Prüfungsausschusses, bei dem die Prüfung nach Abs. 1 abzulegen wäre,

kann aus besonderen Gründen genehmigen, daß die Prüfung vor einem anderen Prüfungsausschuß abgelegt wird.

(3) Die Hauptprüfung Teil B kann vor jedem Prüfungsausschuß für die Hauptprüfung Teil A abgelegt werden. Das Staatsministerium des Innern kann, wenn es die dienstlichen Verhältnisse in einem staatlichen Untersuchungsamt erfordern, bestimmen, daß die Prüfung vor einem anderen Prüfungsausschuß abzulegen oder daß die Untersuchungen an einem anderen staatlichen Untersuchungsamt vorzunehmen sind.

§ 4

Aufgaben des Prüfungsvorsitzenden

Der Prüfungsvorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er setzt die Prüfungstermine fest,
2. er entscheidet über die Zulassung zur Prüfung,
3. er läßt zu den Prüfungen ein,
4. er leitet die Prüfung und achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden,
5. er fertigt die Zeugnisse über die bestandene Vorprüfung und die Hauptprüfung Teil A aus,
6. er legt die Unterlagen über die bestandene Hauptprüfung Teil B dem Staatsministerium des Innern vor,
7. er vermerkt im Studienbuch, wenn die Vorprüfung oder Hauptprüfung Teil A nicht bestanden ist,
8. er entscheidet, ob ein Prüfling mit ausreichender Entschuldigung von der Prüfung zurückgetreten oder an der Prüfung verhindert ist,
9. er entscheidet über die Folgen von Unterschleifen.

§ 5

Prüfungsnoten

(1) Folgende Prüfungsnoten sind zu verwenden:

- | | |
|--------------------------|---|
| Note 1 = „sehr gut“, | eine ganz hervorragende und besonders anzuerkennende Leistung, |
| Note 2 = „gut“, | eine den Durchschnitt übertragende Leistung, |
| Note 3 = „befriedigend“, | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird, |
| Note 4 = „ausreichend“, | eine Leistung, die, abgesehen von einzelnen Mängeln, durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| Note 5 = „ungenügend“, | eine im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung. |

(2) Für jeden Prüfungsabschnitt ist eine Note zu erteilen. Prüfen in einem Prüfungsabschnitt mehrere Prüfer, ist die Summe der Einzelurteile durch die Zahl der beteiligten Prüfer zu teilen; ein Rest von mehr als 0,5 wird aufgerundet, im übrigen bleibt er unberücksichtigt. Erteilt ein Prüfer eines Prüfungsabschnittes die Note 5, ist der ganze Prüfungsabschnitt mit Note 5 zu bewerten.

(3) Die Note 5 ist in der Niederschrift über die Prüfung zu begründen.

§ 6

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfling nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung ohne ausreichenden Grund zurück oder versäumt er ohne ausreichende Entschuldigung die ganze praktische oder mündliche Prüfung, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Gleiches gilt, wenn der Prüfling von der Prüfung zurücktritt, nachdem er in einem Prüfungsabschnitt die Note 5 erhalten hat.

(2) Kann ein Prüfling nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die praktische oder mündliche Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so hat er sich unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes zur Fortsetzung der Prüfung zu melden. Der Prüfungsvorsitzende kann eine Frist zur Fortsetzung der Prüfung bestimmen. Wird die Prüfung nicht innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes beendet, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(3) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Verhinderung durch Krankheit mit einem amtsärztlichen Zeugnis.

§ 7

Unterschleif

Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer praktischen Arbeit durch Unterschleif, Täuschung oder fremde Hilfe zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Arbeit mit der Note 5 zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfling von der Prüfung auszuschließen; er hat die ganze Prüfung nicht bestanden.

§ 8

Folgen der Bewertung mit Note 5

(1) Wird ein Prüfungsabschnitt mit der Note 5 bewertet, so ist die Prüfung in diesem Abschnitt nicht bestanden.

(2) Wird in der mündlichen Prüfung der Abschnitt Chemie und ein weiterer Abschnitt mit der Note 5 bewertet, so ist die ganze mündliche Prüfung nicht bestanden.

(3) Werden in der praktischen Prüfung der Hauptprüfung Teil A oder in der Hauptprüfung Teil B zwei Prüfungsabschnitte mit der Note 5 bewertet, so ist die ganze Prüfung nicht bestanden.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung und ein nicht bestandener Prüfungsabschnitt kann nur einmal wiederholt werden. Ausnahmen kann aus besonderen Gründen, um Härten zu vermeiden, das Staatsministerium des Innern zulassen; in diesen Fällen muß die ganze Prüfung wiederholt werden.

(2) Der Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem Prüfer, der die Note 5 erteilt hat, die Zeit fest, nach deren Ablauf die Prüfung oder der Prüfungsabschnitt wiederholt werden darf. Die Zeit muß mindestens zwei Monate und darf höchstens acht Monate betragen.

(3) Wird der Prüfungsabschnitt nicht innerhalb von neun Monaten nach Bekanntgabe der Note 5 wiederholt, so ist die ganze Prüfung zu wiederholen.

(4) In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 3 darf die Prüfung nicht vor Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden.

§ 10

Öffentlichkeit, Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungen sind öffentlich.

(2) Als Prüfungsgebühren werden erhoben

- | | |
|---|--------|
| 1. für die Vorprüfung | 50 DM |
| 2. für die Hauptprüfung Teil A | 180 DM |
| 3. für die Hauptprüfung Teil B | 120 DM |
| 4. für die Nachprüfung nach § 26 Abs. 3 | 15 DM. |

(3) Als Gebühren für die Wiederholung eines Prüfungsabschnittes werden erhoben

- | | |
|--|-------|
| 1. bei der Vorprüfung | |
| a) für den Prüfungsabschnitt Chemie | 30 DM |
| b) für jeden anderen Prüfungsabschnitt | 20 DM |
| 2. bei der Hauptprüfung Teil A | |
| a) für jeden Prüfungsabschnitt der praktischen Prüfung | 40 DM |

- b) für den Prüfungsabschnitt Chemie der mündlichen Prüfung 45 DM
 c) für jeden anderen Prüfungsabschnitt der mündlichen Prüfung 35 DM
 3. bei der Hauptprüfung Teil B für jeden Prüfungsabschnitt 50 DM.

(4) Die Prüfungsgebühren sind fällig mit der Meldung zur Prüfung.

(5) Tritt der Prüfling vor der Prüfung zurück oder wird die ganze Prüfung aus anderen Gründen nicht abgelegt, so werden erstattet

1. bei der Vorprüfung 40 DM
 2. bei der Hauptprüfung Teil A 165 DM
 3. bei der Hauptprüfung Teil B 105 DM
 4. bei der Nachprüfung nach § 26 Abs. 3 10 DM.

(6) Tritt der Prüfling während der Prüfung zurück oder wird die Prüfung aus anderen Gründen zum Teil nicht abgelegt, so werden erstattet

1. bei der Vorprüfung für die nicht begonnenen Prüfungsabschnitte Physik und Botanik je 10 DM
 für den nicht begonnenen Prüfungsabschnitt Chemie 20 DM
 2. bei der Hauptprüfung Teil A
 a) für jeden nicht begonnenen Abschnitt der praktischen Prüfung 25 DM
 b) für den nicht begonnenen Abschnitt Chemie der mündlichen Prüfung 30 DM
 c) für jeden anderen nicht begonnenen Abschnitt der mündlichen Prüfung 20 DM
 3. bei der Hauptprüfung Teil B für jeden nicht begonnenen Abschnitt 35 DM.

II.

Ausbildungsabschnitt 1

§ 11

Ausbildung an der Hochschule

(1) Im Ausbildungsabschnitt 1 hat der Prüfling während mindestens vier Semestern an einer deutschen Hochschule Vorlesungen in anorganischer, organischer und physikalischer Chemie, in Physik und Botanik zu hören; notwendig ist ferner die erfolgreiche Teilnahme an

1. anorganisch- und organisch-chemischen Übungen während 4 Semestern,
2. einer Übung physikalisch-chemischer Untersuchungsmethoden,
3. physikalischen Übungen und
4. botanisch-mikroskopischen Übungen.

(2) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 braucht nicht nachzuweisen, wer die pharmazeutische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 braucht nicht nachzuweisen, wer eine Ausbildung als Diplom-Chemiker oder Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Chemie mit der mündlichen Diplom-Chemiker-Hauptprüfung oder der Diplom-Prüfung als Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Chemie erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann ein Studium an einer ausländischen Hochschule ganz oder teilweise als gleichwertig anerkennen, wenn es einem deutschen Studium entspricht.

§ 12

Meldung zur Vorprüfung

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Vorprüfung soll spätestens sechs Wochen vor Semesterschluß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingereicht werden.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen

1. das Studienbuch,
2. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen. Soweit diese Nachweise für das laufende Semester noch nicht vorgelegt werden können, sind sie unverzüglich nach Abschluß des Semesters nachzureichen.

§ 13

Durchführung der Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung umfaßt folgende Prüfungsabschnitte:

1. anorganische, organische, analytische und physikalische Chemie,
2. Physik und
3. Botanik.

(2) Die Prüfung ist mündlich. Sie dauert im Abschnitt Chemie eine Stunde und in den übrigen Abschnitten je eine halbe Stunde.

(3) Der Prüfling hat durch die Prüfung nachzuweisen, daß er in der gesamten Chemie gründliche Kenntnisse und in Botanik und Physik allgemeine wissenschaftliche Grundkenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

(4) Im Abschnitt Chemie prüfen mindestens zwei Prüfer gleichzeitig.

§ 14

Ganze oder teilweise Befreiung von der Vorprüfung

(1) Von der Vorprüfung befreit ist, wer die pharmazeutische Prüfung bestanden hat.

(2) Von der Vorprüfung in den Fächern Chemie und Physik ist befreit, wer die mündliche Prüfung der Diplom-Chemiker-Hauptprüfung oder der Diplom-Prüfung als Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Chemie bestanden hat.

(3) Das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann auf die Vorprüfung einzelne gleichwertige Prüfungsfächer oder Prüfungsabschnitte einer anderen Prüfung, die an einer deutschen Hochschule vollständig bestanden wurde, anrechnen. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend für die Anerkennung einer ausländischen Prüfung.

§ 15

Prüfungsergebnis

(1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn in jedem Abschnitt mindestens die Note 4 erzielt wurde.

(2) Der Vorsitzende stellt über das Ergebnis der Prüfung ein Zeugnis nach Anlage 1 aus. In den Fällen des § 14 Abs. 2 und 3 ist in dem Zeugnis die Befreiung zu vermerken.

(3) Wurde die Vorprüfung ganz oder teilweise nicht bestanden, so ist das im Studienbuch zu vermerken.

III.

Ausbildungsabschnitt 2

§ 16

Ausbildung an der Hochschule

(1) Im Ausbildungsabschnitt 2 hat der Prüfling während mindestens drei Semestern an einer deutschen Hochschule Vorlesungen zu hören über

1. Chemie und Technologie der Lebensmittel einschließlich Lebensmittelhygiene,
2. Ernährungslehre einschließlich ihrer chemisch-physiologischen Grundlagen,
3. chemische Toxikologie,
4. rechtliche Grundlagen der Überwachung und Beurteilung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen.

(2) Notwendig ist ferner die erfolgreiche Teilnahme an Übungen

1. für Lebensmittelchemie einschließlich chemisch-toxikologischer Untersuchung während mindestens drei Semestern,
2. zur mikroskopischen Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen während mindestens zwei Semestern,
3. für Mikrobiologie und Bakteriologie einschließlich einer Einführung in die Mikrobiologie und Bakteriologie der Lebensmittel während mindestens einem Semester.

(3) Die Fristen nach Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 verkürzen sich auf 2 Semester für den, der die mündliche Prüfung der Diplom-Chemiker-Hauptprüfung oder der Diplom-Prüfung als Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Chemie besser als mit befriedigend abgelegt hat.

(4) Wer die Vorprüfung nach § 13 abgelegt hat, muß an den Übungen gemäß Abs. 2 nach der Vorprüfung teilnehmen.

(5) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend; jedoch muß der Prüfling zwei Semester an einer deutschen Hochschule studiert haben.

§ 17

Meldung zur Hauptprüfung Teil A

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Hauptprüfung Teil A ist beim Vorsitzenden bis spätestens acht Wochen vor Semesterschluß einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen

1. das Studienbuch,
2. das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung oder über die nach § 14 Abs. 1 gleichstehende Prüfung,
3. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen; § 12 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend,
4. ein Lebenslauf.

§ 18

Umfang der Hauptprüfung Teil A

(1) Der Prüfling hat in der Hauptprüfung Teil A nachzuweisen, daß er gründliche wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Lebensmittelchemie und Lebensmitteltechnologie besitzt und fähig ist, Lebensmittel und Bedarfsgegenstände im erforderlichen Umfang zu untersuchen.

(2) Die Hauptprüfung Teil A besteht aus einer praktischen und einer mündlichen Prüfung.

(3) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die praktische Prüfung bestanden hat. Zwischen der praktischen und mündlichen Prüfung darf ein Zeitraum von höchstens acht Wochen liegen. Der Vorsitzende kann in begründeten Fällen die Frist verlängern.

§ 19

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung umfaßt folgende Prüfungsabschnitte:

1. eine Aufgabe aus dem Gebiet der Lebensmittelchemie,
2. eine Aufgabe aus der chemisch-toxikologischen Analytik,
3. zwei Aufgaben aus der Mikroskopie von Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen.

(2) Die Aufgaben werden von dem jeweiligen Prüfer gestellt. Sie sind so zu wählen, daß die praktische Prüfung in drei Wochen abgeschlossen werden kann.

(3) Die Aufgaben dürfen dem Prüfling erst mit Beginn des betreffenden Prüfungsabschnitts bekannt-

gegeben werden. Dabei ist die Frist anzugeben, innerhalb der die Aufgabe zu lösen ist.

(4) Der Prüfling hat die Aufgabe unter Aufsicht des Prüfers oder seines Beauftragten zu lösen und über die Untersuchung täglich eine vom Aufsichtsführenden gegenzuzeichnende Niederschrift anzufertigen.

(5) In einem schriftlichen Bericht zu jeder Aufgabe hat der Prüfling den Arbeitsgang genau zu beschreiben und das Ergebnis zusammenzufassen. Er hat die benutzte Literatur anzugeben und zu erklären, daß er die Aufgabe ohne fremde Hilfe gelöst hat. Der Bericht ist innerhalb von drei Tagen nach Lösung der Aufgabe dem Prüfer zu übergeben.

(6) Hält ein Prüfling eine Frist nach Abs. 3 oder Abs. 5 nicht ein, so ist die Arbeit in diesem Prüfungsabschnitt mit Note 5 zu bewerten. Der Vorsitzende kann die Frist verlängern, wenn der Prüfling die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

(7) Für die beiden Aufgaben des dritten Abschnitts ist eine einheitliche Note zu erteilen.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Prüfungsabschnitte:

1. Chemie der Lebensmittel, des Wassers und der Bedarfsgegenstände unter Berücksichtigung chemisch-toxikologischer und chemisch-technologischer Fragen.
2. Botanik der Lebensmittel,
3. Mikrobiologie der Lebensmittel einschließlich der Grundzüge der Bakteriologie.
4. Lebensmittelrecht und Lebensmittelüberwachung.

(2) Die Prüfung dauert für jeden Prüfling im 1. Abschnitt 45 Minuten und in den übrigen Abschnitten je 30 Minuten. Mehr als vier Prüflinge dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

§ 21

Prüfungsergebnis

(1) Die Hauptprüfung Teil A ist bestanden, wenn in jedem Abschnitt der praktischen und mündlichen Prüfung mindestens die Note 4 erzielt wurde.

(2) Der Vorsitzende stellt über das Ergebnis der Prüfung ein Zeugnis nach Anlage 2 aus.

(3) Ist die Prüfung ganz oder teilweise nicht bestanden, so ist das im Studienbuch zu vermerken.

IV.

Ausbildungsabschnitt 3

§ 22

Ausbildung an einer lebensmittelchemischen Untersuchungsanstalt

(1) Im Ausbildungsabschnitt 3 sind 12 Monate praktische Tätigkeit an höchstens zwei in der amtlichen Überwachung mit der chemischen Untersuchung von Lebensmitteln beauftragten staatlichen oder kommunalen Anstalten mit Erfolg abzuleisten. Auf die praktische Zeit sind insgesamt vier Wochen Urlaub oder Krankheit anzurechnen.

(2) Auf die Zeit nach Abs. 1 wird eine erfolgreiche lebensmittelchemische Tätigkeit an einem lebensmittelchemischen Hochschulinstitut oder einer ähnlichen Forschungseinrichtung bis zu sechs Monaten angerechnet.

§ 23

Meldung zur Hauptprüfung Teil B

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Hauptprüfung Teil B soll innerhalb von zwei Jahren nach bestandener Hauptprüfung Teil A beim Vorsitzenden eingereicht werden.

- (2) Dem Gesuch sind beizufügen
- 1. das Zeugnis über die bestandene Hauptprüfung Teil A,
- 2. die Nachweise über die praktische Tätigkeit nach § 22.

§ 24

Umfang der Hauptprüfung Teil B

(1) Der Prüfling hat in der Hauptprüfung Teil B nachzuweisen, daß er in der Lage ist, die in der amtlichen Lebensmittelüberwachung üblicherweise notwendigen Untersuchungen und Beurteilungen vorzunehmen.

(2) Die Hauptprüfung Teil B besteht aus einer praktischen Prüfung mit folgenden 3 Prüfungsabschnitten:

- 1. Untersuchung und lebensmittelrechtliche Beurteilung eines Lebensmittels,
- 2. Untersuchung und lebensmittelrechtliche Beurteilung eines Bedarfsgegenstandes,
- 3. Untersuchung und Beurteilung eines Trink-, Brauch- oder Abwassers.

(3) In jedem Abschnitt ist eine Aufgabe zu lösen.

(4) § 19 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend; die Berichte sind jedoch innerhalb von vier Tagen nach der Lösung der Aufgabe dem Prüfer zu übergeben; ferner sind die Berichte zu den Prüfungsabschnitten 1 und 2 in Form eines für ein Gericht bestimmten Sachverständigengutachtens abzufassen.

§ 25

Prüfungsergebnis

(1) Die Hauptprüfung Teil B ist bestanden, wenn in jedem Abschnitt mindestens die Note 4 erzielt wurde.

(2) Ist die Prüfung in den drei Abschnitten bestanden, teilt der Vorsitzende dem Prüfling das Ergebnis mit und legt die Prüfungsunterlagen dem Staatsministerium des Innern vor, das einen Ausweis über die Befähigung als staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker nach Anlage 4 ausstellt.

(3) Das Prüfungsgesamtergebnis errechnet sich wie folgt: Die Zahlenwerte der Urteile für alle Abschnitte der Hauptprüfungen Teil A und B sind zusammenzuzählen.

Das Gesamturteil lautet bei einer Notensumme

- bis zu 15: sehr gut,
- von 16 bis 25: gut,
- von 26 bis 35: befriedigend,
- von 36 bis 45: ausreichend.

V.

Außerbayerische Prüfungen, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 26

Außerbayerische Prüfungen

(1) Die in den anderen Ländern der Bundesrepublik auf Grund gleicher Voraussetzungen abgelegten Vorprüfungen und Hauptprüfungen Teil A stehen den Prüfungen nach dieser Verordnung gleich.

(2) Die von den anderen Ländern der Bundesrepublik auf Grund gleicher Voraussetzungen erteilten Befähigungsausweise stehen den Ausweisen nach § 25 Abs. 2 gleich.

(3) Wer in einem anderen Land der Bundesrepublik die Hauptprüfung Teil A abgelegt hat und dabei nicht im Prüfungsabschnitt Lebensmittelrecht und Lebensmittelüberwachung (§ 20 Abs. 1 Nr. 4) geprüft wurde, ist, wenn er die Hauptprüfung Teil B in Bayern ablegen will, in diesem Abschnitt nachzu-

prüfen. Zuständig für die Abnahme der Prüfung ist der Vorsitzende desjenigen Prüfungsausschusses für die Hauptprüfung Teil A, der bei der Universität an dem Ort des Prüfungsausschusses für die Hauptprüfung Teil B besteht. Der Vorsitzende stellt, wenn die Nachprüfung bestanden ist, ein Zeugnis nach Anlage 3 aus und legt es dem Staatsministerium des Innern vor.

§ 27

Übergangsbestimmungen

Die Ausbildung und Prüfung der Studierenden der Lebensmittelchemie, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung mit der technischen Ausbildung nach der Verordnung, die Prüfung von Lebensmittelchemikern betreffend, vom 14. Juni 1894 (BayBS II S. 618) bereits begonnen haben oder innerhalb von 12 Monaten beginnen und sich spätestens 2 Jahre nach Beginn der praktischen Tätigkeit zur Hauptprüfung melden, richtet sich noch nach den bisherigen Bestimmungen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft. München, den 3. Dezember 1969

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Dr. H u b e r , Staatsminister

Anlage 1

Zeugnis

über die lebensmittelchemische Vorprüfung

Der Studierende der Lebensmittelchemie
Die

geboren am in

hat am vor dem Prüfungsausschuß

bei der

in die Vorprüfung für Lebensmittel-

chemiker bestanden und dabei folgende Einzelnoten erzielt:

- In Abschnitt 1 Chemie:
- In Abschnitt 2 Physik:
- In Abschnitt 3 Botanik:

....., den

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anlage 2**Zeugnis
über****Teil A der Hauptprüfung für Lebensmittelchemiker**

Der Studierende der Lebensmittelchemie
Die

geboren am in

hat am vor dem Prüfungsausschuß

bei der

in die Hauptprüfung Teil A für

Lebensmittelchemiker bestanden und dabei folgende Einzelnoten erzielt:

In der praktischen Prüfung:

1. Lebensmittelchemie:
2. Chemisch-toxikologische Analytik:
3. Mikroskopie:

In der mündlichen Prüfung:

1. Chemie:
2. Botanik:
3. Mikrobiologie:
4. Lebensmittelrecht:

....., den

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anlage 3

**Bestätigung
über die Nachprüfung gem. § 26 Abs. 3 der Aus-
bildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte
Lebensmittelchemiker**

Herr/Frau/Fräulein

geboren am in

wurde am in dem Prüfungs-

abschnitt Lebensmittelrecht und Lebensmittelüberwachung nachgeprüft und hat dabei folgende Note erzielt:

....., den

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Lebensmittelchemiker-Hauptprüfung Teil A bei der

Anlage 4

Im Namen
der Bayer. Staatsregierung

wird Herrn/Frau/Fräulein

geboren am in

bestätigt, daß er/sie die Hauptprüfung für Lebensmittelchemiker mit dem Gesamterteil

bestanden

und damit die Befähigung als staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker nachgewiesen hat.

München, den

Bayerisches Staatsministerium des Innern

**Landesverordnung
über den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer
Herkunft (LmVT)**

Vom 4. Dezember 1969

Auf Grund der Art. 12, 14 und 14a des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243), geändert durch Art. 153 Abs. 2 Nr. 8 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) erläßt das Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Lebensmittel im Sinn dieser Verordnung sind das Fleisch und das Fett warmblütiger und wechselwarmer Tiere, das zum Genuß für Menschen bestimmt ist, und Erzeugnisse, die überwiegend aus diesen Lebensmitteln hergestellt sind.

(2) Lebensmittel behandelt, wer sie herstellt, zubereitet, bearbeitet, verarbeitet, verpackt, aufbewahrt, ausmisht, auswiegt, umfüllt, abfüllt, befördert, feilhält, verkauft, abgibt oder sonst in den Verkehr bringt.

(3) Lebensmittel befördert, wer sie an andere Orte innerhalb oder außerhalb des Betriebs bringt.

(4) Räume im Sinn dieser Verordnung sind ungeschlossene ortsfeste Räume oder bewegliche Vorrichtungen, in denen Lebensmittel behandelt werden.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Betriebe und Personen, die gewerbsmäßig oder für Mitglieder von Genossenschaften und ähnlichen Vereinigungen Lebensmittel behandeln, ferner für Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und für öffentliche Schlachthöfe. Sie gilt auch für andere Betriebe oder Personen, die über den eigenen Bedarf hinaus schlachten und Lebensmittel gegen Entgelt abgeben, wenn nicht ausschließlich Fleisch notgeschlachteter Tiere verwertet wird.

(2) Ausgenommen sind Betriebe,

1. die außer zubereiteten, verkaufsfertigen tierischen Fetten keine anderen Lebensmittel tierischer Herkunft behandeln;
2. in denen nur Vollkonserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen aufbewahrt, befördert, feilgehalten, abgegeben oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für das Erlegen von Wild und das Aufbrechen von Wild unmittelbar nach dem Erlegen.

§ 3

Allgemeine hygienische Bestimmungen

(1) Lebensmittel müssen so behandelt werden, daß sie unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt weder unmittelbar noch mittelbar einer gesundheitlich nachteiligen oder ekelerregenden Einwirkung, insbesondere durch Staub, Schmutz oder Gerüche, Krankheitserreger, menschliche oder tierische Ausscheidungen, Schimmelpilze, Haustiere, Schädlinge, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Witterungseinflüsse ausgesetzt sind.

(2) Gegenstände, die Lebensmittel nachteilig beeinflussen können, dürfen in demselben Raum nur behandelt werden, wenn durch ausreichende Vorkehrungen vermieden wird, daß die Lebensmittel beeinträchtigt werden.

(3) Fleisch darf im Schlachtraum erst verarbeitet werden, wenn das Schlachten beendet und der Raum gründlich gereinigt worden ist.

(4) Magen und Därme dürfen erst bearbeitet werden, wenn sie von den übrigen Organen reinlich getrennt sind.

(5) Fleisch darf nicht abgewischt oder abgetrocknet werden. Die Tierkörper sind erforderlichenfalls mit Wasser abzubrausen. Es ist verboten, Schlachtmesser in das Fleisch zu stecken.

(6) Räume, Einrichtungsgegenstände, Kleider und Geräte sind unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren, wenn sie mit Teilen von Tierkörpern in Berührung gekommen sind, durch die Krankheitskeime verschleppt werden können.

(7) Werden Lebensmittel, ausgenommen lebende Tiere, mit Wasser behandelt, so darf hierzu nur Trinkwasser verwendet werden. Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte, die dem Behandeln von Lebensmitteln dienen, dürfen nur mit hygienisch einwandfreiem Wasser gereinigt werden.

(8) Eis, mit dem Lebensmittel behandelt werden, muß hygienisch einwandfrei sein. Wenn es mit Lebensmitteln unmittelbar in Berührung kommt, ist es aus Trinkwasser herzustellen; es ist so zu befördern und zu lagern, daß es nicht nachteilig beeinflusst werden kann.

(9) Luft und andere gasförmige Stoffe, mit denen Lebensmittel behandelt werden, müssen von gesundheitsschädlichen oder unangenehm riechenden Stoffen frei sein.

§ 4

Gebrauchsgegenstände

(1) Gegenstände, die beim Behandeln mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen

1. rost- und korrosionsfrei sein und sich in sauberem und einwandfreiem Zustand befinden; das gilt auch für Geräte zur Eisbereitung; vom Gebrauch ausgeschlossen sind insbesondere beschädigte oder gesplitterte Gefäße und Geräte; Gegenstände, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung kommen, dürfen nicht aus Zink oder verzinktem Material sein;
2. frei von vermeidbaren Resten der verwendeten Reinigungsmittel sein;
3. so beschaffen sein, daß sie keine gesundheitsgefährdenden oder ekelregenden Stoffe oder Bestandteile an die Lebensmittel abgeben.

Die Gegenstände dürfen nur zum Behandeln von Lebensmitteln verwendet werden, und zwar auch von Lebensmitteln, die nicht unter § 1 fallen. Jedoch dürfen die Gegenstände dadurch nicht, insbesondere nicht durch Geruch oder Geschmack, so beeinflusst werden, daß Lebensmittel beeinträchtigt werden können. Blut, das für Lebensmittel verwendet werden soll, darf nur in Gefäßen aufgefangen werden, die ausschließlich für diesen Zweck benutzt werden und sich einwandfrei reinigen lassen.

(2) Verkaufs- und Arbeitstische müssen leicht zu reinigen und mit glatten, riß- und spaltenfreien, leicht abwaschbaren Platten oder Belägen versehen sein.

(3) Verpackungsmaterial, das mit Lebensmitteln in Berührung kommt, muß hygienisch einwandfrei, insbesondere sauber, unbenutzt und farbfest sein. Es darf auf der Seite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, weder beschrieben noch bedruckt sein.

(4) Schilder und ähnliche Gegenstände dürfen nicht in Lebensmittel eingesteckt werden.

(5) Wurstfüllmaschinen, Kutter, Hackklötze, Messer, Aufschnittmaschinen, Waagen, Sägen und sonstige Maschinen und Arbeitsgeräte sind täglich mindestens nach Betriebsschluß, Fleischwölfe täglich nach jeder Hauptabsatzzeit, mindestens aber mittags und bei Betriebsschluß gründlich zu reini-

gen. Sulfid- oder formalinhaltige Reinigungsmittel dürfen dabei nicht verwendet werden.

(6) Behälter, in denen Schlachtmesser aufbewahrt werden, müssen sich leicht reinigen und desinfizieren lassen.

(7) Pökelfässer aus Holz und Getränke dürfen nicht zusammen mit Lebensmitteln in Kühlräumen aufbewahrt werden.

§ 5

Räume

(1) Für Räume, in denen Lebensmittel behandelt werden, gilt vorbehaltlich des § 10 und, soweit nicht einzelne Lebensmittel Abweichendes erfordern, folgendes:

1. Sie müssen genügend groß und hoch, trocken, leicht zu reinigen, ausreichend belichtet, be- und entlüftbar, in gutem baulichem Zustand, sauber und frei von fremden Gerüchen und von Ungeziefer sein.
2. Sie dürfen mit Stallungen, Dungstätten, Müllabladestellen, Jauchegruben und anderen Stätten, die Fliegen anziehen, oder die Staub oder für Lebensmittel schädliche Gerüche verbreiten, nicht in unmittelbarer Verbindung stehen. Sie müssen von ihnen mindestens 5 m entfernt liegen und gegen sie geruchsicher abgeschlossen sein. Verbindungstüren zu solchen Stätten müssen selbstschließend sein. Abflußrohre von Aborten dürfen ohne Geruch- und wasserdichte Verkleidung nicht durch die Räume führen.
3. Leicht erreichbare, hygienisch einwandfreie Abort- und Waschgelegenheiten mit Seife und sauberen Handtüchern, möglichst Einmalhandtüchern, oder Trockenvorrichtungen müssen vorhanden sein; die Aborten dürfen von Arbeits- und Lageräumen aus nicht unmittelbar zugänglich sein.
4. Sie sind mindestens einmal täglich gründlich zu reinigen und zu lüften. An Fenstern, die geöffnet werden können, und an Luftöffnungen sollen bei Bedarf Vorrichtungen gegen das Eindringen von Insekten vorhanden sein. Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nur angewendet werden, wenn dadurch die Lebensmittel nicht beeinträchtigt werden.
5. Sie dürfen nur dem eigentlichen Geschäftszweck dienen. Sie dürfen insbesondere nicht als Wohn-, Schlaf- oder Waschräume benutzt werden; sie müssen von Schlaf- und Waschräumen abgetrennt sein.
6. In ihnen dürfen Fahrzeuge, Kleider, Felle, Häute, ungereinigte Tierfüße und dem Geschäftszweck nicht dienende Gegenstände nicht aufbewahrt werden. Das gilt nicht für die in geschlossenen Schränken abgelegte Straßenkleidung der Beschäftigten und für die Überkleidung von Gästen in Gast- und Speiseräumen.
7. In ihnen dürfen lebende Tiere, außer Fischen, Weich-, Schalen- und Krustentieren nicht gehalten oder geduldet werden. Gäste dürfen Hunde an der Leine in Gast- und Speiseräume mitbringen.

(2) Für die Räume, in denen Lebensmittel gewonnen, hergestellt, zubereitet, be- oder verarbeitet werden, und für Räume, in denen frisches Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren, frische oder gefrorene Fische, Wild oder Geflügel verpackt, aufbewahrt, ausgemessen, ausgewogen, feilgehalten oder verkauft werden, gilt ferner folgendes:

1. Fußböden müssen fest und wasserundurchlässig sein. Der Übergang vom Fußboden zu den Wänden ist so herzustellen, daß er gut gereinigt werden kann. In Räumen, in denen frisches Fleisch oder frische Fische be- und verarbeitet werden, muß der Fußboden leicht und geruchsicher zu entwässern sein.

2. Entwässerungsöffnungen sind gegen das Eindringen von Nagetieren zu sichern. Abwassersammelgruben müssen außerhalb der Arbeitsräume liegen, wasserundurchlässige Wände und Böden und eine dicht schließende Abdeckung haben.
3. Die Wände der Räume müssen mindestens bis zu einer Höhe von 2 m mit einem glatten, abwaschbaren und hellen, jedoch nicht roten Belag oder einem entsprechenden Anstrich auf dichtem Zementputz oder gleichwertigem Putz versehen sein. Die Wände in Räumen, in denen Großtiere geschlachtet werden, müssen bis zu einer Höhe von 3 m mit einem solchen Belag oder Anstrich versehen sein.
4. Räume, in denen Koch- und Brühkessel stehen, müssen mit Dampfabzugs- oder Entnebelungsvorrichtungen versehen sein.
5. Für das Schlachten muß ein besonderer Tötungs- und Entblutungsraum oder ein besonderer Platz innerhalb des Schlachtraums vorhanden sein.

(3) Abs. 2 gilt nicht für

1. Gast- und Speiseräume,
2. Teile von Küchen, die nicht unmittelbar der Zubereitung von Lebensmitteln dienen,
3. Räume, in denen Lebensmittel nur in geschlossenen Packungen oder Behältnissen aufbewahrt oder abgegeben werden,
4. Räume, in denen neben Lebensmitteln überwiegend andere Waren feilgehalten oder abgegeben werden.

§ 6

Vorschriften über die im Lebensmittelverkehr Tätigen

(1) Lebensmittel darf nicht behandeln, wer

1. an einer in § 17 Nr. 1 und 2 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) aufgeführten Krankheit leidet oder dessen verdächtig ist,
2. an einer ekelerregenden Krankheit leidet,
3. Erreger von Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose) oder bakterieller Ruhr ausscheidet,
4. eine Tätigkeit ausübt, durch die Krankheitserreger auf Kunden übertragen werden können; als solche Tätigkeiten sind insbesondere anzusehen der Lumpen-, Knochen-, Häute- und Althandel, die Hundeschur, der Leichenbestattungsdienst, der Tierkörperbeseitigungsdienst, der Leihbuchhandel, die Annahme von Kleidern zur Reinigung.

(2) Wer an einer der in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Krankheiten erkrankt war oder Erreger dieser Krankheiten ausgeschieden hat, darf Lebensmittel nur behandeln, wenn er durch ein Zeugnis des Gesundheitsamts nachweist, daß keine Bedenken dagegen erhoben werden. Ein solches Zeugnis braucht auch, wer Lebensmittel behandeln will und mit jemandem zusammenwohnt, der an einer dieser Krankheiten leidet oder Erreger dieser Krankheiten ausscheidet.

(3) Die §§ 17 und 18 des Bundes-Seuchengesetzes bleiben unberührt.

(4) Verantwortlich für die Beachtung des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 ist auch der Betriebsinhaber.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die bei der Schlachtier- und Fleischschau und der Überwachung des Lebensmittelverkehrs tätigen Beamten und Angestellten.

(6) Wer Lebensmittel behandelt, muß sauber gekleidet sein. Er hat saubere Schutzkleidung möglichst mit Kopfbedeckung zu tragen, wenn er Lebensmittel gewinnt, herstellt, zubereitet, bearbeitet, abfüllt oder abpackt. Er darf beim Behandeln der

Lebensmittel in Räumen nicht rauchen, schnupfen, Tabak kauen und nicht kalt rauchen.

§ 7

Beförderung von Lebensmitteln

(1) Frisches Fleisch, frische Fische und andere unverpackte Lebensmittel dürfen nur in solchen Fahrzeugen, Einrichtungen oder Behältern befördert werden, die in dem Teil, der zur Aufnahme der Lebensmittel bestimmt ist, glatte Seitenwände und einen glatten, wasserundurchlässigen, leicht abwaschbaren Boden haben.

(2) Lebensmittel sind auf dem Transport vor Verunreinigungen und Witterungseinflüssen zu schützen. Sie dürfen unverpackt nicht im gleichen Transportraum zusammen mit Menschen oder Tieren befördert werden.

(3) Frisches Fleisch oder unverpackte Lebensmittel dürfen in Fahrzeugen, die zur Beförderung von lebenden Tieren benutzt werden, nicht befördert werden.

(4) Transportraum für unverpackte Lebensmittel ist mit sauberen Rosten zu versehen. In Transportwagen, deren Transportraum beim Ein- und Ausladen betreten werden muß, dürfen unverpackte Lebensmittel auf dem Boden nur in Mulden, Wannern oder ähnlichen Behältnissen gelagert werden.

(5) Tiere im Fell, Wild in der Decke und ungerupftes Geflügel dürfen zusammen mit anderen unverpackten Lebensmitteln nur befördert werden, wenn sie diese nicht nachteilig beeinflussen können.

(6) Euter, Blut, frische Eingeweide (Lunge, Herz, Bries, Leber, Milz, Niere, Magen, Darm) und Tierfüße dürfen nur in besonderen geschlossenen oder abgedeckten wasserdichten Behältern befördert werden.

(7) Unverpackte Lebensmittel dürfen außerhalb des Betriebes in offenen, nicht allseitig geschlossenen Fahrzeugen, Körben, Mulden, Wannern oder ähnlichen Behältnissen nur befördert werden, wenn sie mit sauberen Tüchern, Papier oder auf andere Weise völlig umhüllt sind.

(8) Unverpackte Lebensmittel müssen so getragen werden, daß sie mit den Kleidern und dem Körper des Tragenden, insbesondere mit Kopf und Nacken, nicht in unmittelbare Berührung kommen. Der Träger muß saubere Überkleider, Kapuzen, Nackenschutz oder Einschlagtücher verwenden.

(9) Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, 7 und 8 gelten nicht für Tiere im Fell, Wild in der Decke und ungerupftes Geflügel.

§ 8

Aufbewahrung von Lebensmitteln

(1) Leicht verderbliche Lebensmittel sind ausreichend kühl zu halten.

(2) Frisches oder zubereitetes Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren, unverpacktes Fett, Fische, Wild ohne Decke und gerupftes Geflügel dürfen nur in allseitig geschlossenen Räumen aufbewahrt werden. Das gilt nicht für Lebensmittel, die zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmt sind. § 10 bleibt unberührt.

(3) In Räumen, in denen frisches Fleisch aufbewahrt wird, dürfen

1. andere Waren als Lebensmittel und Zutaten für deren Zubereitung nur dann behandelt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen, wie hinreichende Abschirmung, Trennwände oder in ihrer Wirksamkeit gleichwertige technische Anlagen eine nachteilige Beeinflussung des frischen Fleisches verhindert wird;

2. Lebensmittel von betriebsfremden Personen nur an besonderen, ausschließlic für diesen Zweck bestimmten, vom Verkaufstisch hinreichend abgeschirmten Plätzen verzehrt werden;

3. Tiere im Fell, Wild in der Decke und ungerupftes Geflügel nicht aufbewahrt oder feilgehalten werden.

(4) Absatz 3 Nrn. 1 und 2 gilt nicht für Küchen, Gast- und Speisestätten und für Räume, in denen frisches Fleisch in verkaufsfertigen Stücken in geschlossenen Kühleinrichtungen aufbewahrt wird.

(5) Fleischhaken und Hakenrahmen müssen mindestens 20 cm von der Wand abstehen und so hoch befestigt sein, daß das aufgehängte Fleisch den Fußboden nicht berührt. Sie dürfen nicht in dem den Kunden zugänglichen Teil des Verkaufsraumes angebracht werden.

(6) Genußuntaugliche Lebensmittel und Abfälle sind aus Räumen, in denen Lebensmittel behandelt werden, unverzüglich zu entfernen. Bis zur Entfernung dürfen sie nur in entsprechend gekennzeichneten und dicht schließenden Behältnissen aufbewahrt werden. Sie sind auf unschädliche Art zu beseitigen oder so zu verwahren oder zu verwerten, daß sie nicht mehr als Lebensmittel verwendet werden können.

§ 9

Feilhalten und Abgabe von Lebensmitteln

(1) Werden Lebensmittel unbedeckt oder unverpackt ausgestellt, so ist ein Aufsatz so anzubringen, daß der Kunde die Ware nicht berühren, anhauchen, anhusten oder sonst beeinträchtigen kann.

(2) Unverpackte Lebensmittel dürfen in Selbstbedienungsläden nur so feilgehalten werden, daß sie der Kunde erst nach dem Kauf berühren kann.

(3) Der Verkäufer darf die Anschnittflächen von Fleisch- und Wurstwaren nicht berühren.

(4) Von Verbrauchern, Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Betrieben zurückgenommene Lebensmittel dürfen nicht nochmals als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden. Das gilt nicht für Lebensmittel in geschlossenen Behältnissen oder Packungen, die ein Berühren oder Verschmutzen der Lebensmittel ausschließen, wenn die Behältnisse oder Packungen unversehrt zurückgegeben werden.

(5) Es ist verboten, Reste feilgehaltener Lebensmittel (Anschnitte, Endstücke usw.) wieder zu Lebensmitteln zu verarbeiten.

(6) § 8 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend für das Feilhalten und die Abgabe.

§ 10

Lebensmittelverkehr auf Wochenmärkten, Messen, in Markthallen und sonst außerhalb von Läden

(1) Auf Wochenmärkten und Messen darf frisches Fleisch beschaupflichtiger Tiere (§ 1 Fleischbeschau-gesetz) nicht behandelt werden. Wochenmärkte und Messen, auf denen andere Lebensmittel aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Der Platz muß asphaltiert, betoniert oder gepflastert sein; er ist vor Beginn und unmittelbar nach Beendigung des Marktes gründlich zu reinigen und zu spülen.
2. Bedürfnisanstalten mit Waschvorrichtung müssen in der Nähe vorhanden sein.
3. Verkaufsstände müssen so aufgestellt sein, daß die Lebensmittel möglichst wenig durch Staub oder Geruch beeinträchtigt werden können. Von Dungstätten, Abortanlagen, Stallungen, Jauchegruben und anderen Stätten, die Fliegen anziehen oder die Lebensmittel beeinträchtigende Gerüche oder Staub verbreiten, müssen die Verkaufsstände mindestens 5 m entfernt sein.
4. Verkaufsstände für Lebensmittel müssen von anderen Ständen, in denen stark riechende oder stauberzeugende Waren feilgehalten werden, mindestens 2,50 m entfernt sein. Das gilt nicht für

solche Lebensmittel, die üblicherweise zusammen mit derartigen Waren abgegeben werden.

5. Für Fischstände ist ein besonderer Marktteil mit der für lebende Fische notwendigen Wasserversorgung einzurichten.

6. Für die sichere Aufnahme genußuntauglicher Lebensmittel muß ein hinreichend großer, verschließbarer Raum oder Behälter vorhanden sein.

(2) Verkaufsstände für Lebensmittel dürfen an der Vorderseite im oberen Teil offen sein. Verkaufsstände für Fleisch- und Wurstwaren oder Fische müssen ein festes Dach haben, das an der offenen Verkaufsseite zum Schutz gegen das Wetter überstehen muß. An den Seiten- und Rückwänden der Verkaufsstände dürfen Lebensmittel nur aufgehängt oder gelagert werden, wenn die Wände mit einem hellen, abwaschbaren Ölanstrich versehen oder mit weißem Leinen oder abwaschbarem Werkstoff gespannt oder bedeckt sind.

(3) Behältnisse, in denen Lebensmittel aufbewahrt oder feilgehalten werden, dürfen nicht unmittelbar auf dem Fußboden abgestellt werden. Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muß mindestens 40 cm betragen. In diesen Behältnissen dürfen nur Lebensmittel und nur solche Waren aufbewahrt und feilgehalten werden, die die Lebensmittel nicht nachteilig beeinflussen können.

(4) Die Lebensmittel sind so aufzubewahren und feilzuhalten, daß sie von Kunden nicht berührt, angehaucht, angehustet oder sonst beeinträchtigt werden können; sie dürfen auch nicht durch Tiere beeinträchtigt werden können.

(5) Frisches Fleisch beschaupflichtiger Tiere darf in Markthallen behandelt werden, die den Erfordernissen des § 5 genügen. Die Verkaufsstände für Lebensmittel sind an ausreichend breiten Gängen so anzuordnen, daß die feilgehaltenen Waren sich gegenseitig nicht nachteilig beeinflussen können. Im übrigen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(6) Aus Automaten dürfen Lebensmittel nur abgepackt verkauft werden. Die Automaten müssen so beschaffen sein, daß

1. die Lebensmittel bei keiner höheren Temperatur als +6°C aufbewahrt werden und
2. die Temperatur in dem Raum, in dem die Lebensmittel aufbewahrt werden, ständig durch ein Thermometer gemessen wird.

(7) Frisches Fleisch beschaupflichtiger Tiere und andere Lebensmittel dürfen in Fahrzeugen behandelt werden, wenn diese den Erfordernissen genügen, die nach dieser Verordnung an Betriebe im stehenden Gewerbe gestellt werden. § 8 Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 6 und § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6, Abs. 2 bis 4 bleiben unberührt.

§ 11

Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 und Abs. 2 und 4 zuwiderhandelt, wird nach Art. 12 Abs. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes bestraft, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung über die Beschaffenheit, Aufbewahrung, Verpackung und das Ausstellen, Ausmessen und Auswiegen von Lebensmitteln zuwiderhandelt, kann nach Art. 14 Abs. 2 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes mit Geldbuße belegt werden.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung über die Reinlichkeit in Betrieben, in denen Lebensmittel hergestellt, verarbeitet oder abgegeben werden, zuwiderhandelt, kann

nach Art. 14a Abs. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes mit Geldbuße belegt werden.

§ 12

Weitergehende Bestimmungen, Ausnahmen

(1) Vorschriften, in denen an den Verkehr mit Lebensmitteln im Sinn dieser Verordnung weitergehende Anforderungen gestellt werden, bleiben unberührt.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann aus herkömmlichem örtlichem Anlaß (z. B. Kirchweihfesten) für Schlachtungen in Gastwirtschaften Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 Abs. 2 über die Beschaffenheit der Schlachträume zulassen, wenn in anderer Weise sichergestellt ist, daß die Lebensmittel hygienisch einwandfrei behandelt werden.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 5 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4 am 1. April 1970 in Kraft. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4 tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Sie gilt bis 31. März 1990.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Landesverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft (LmVT) vom 31. Dezember 1957 (GVBl. 1958 S. 3) in der Fassung vom 3. Juli 1961 (GVBl. S. 191),
2. die Verordnung über die Herstellung von Pferdehackfleisch vom 12. März 1951 (BayBS II S. 404).

(3) Die auf Grund § 23 Abs. 1 Satz 2 der bisherigen Landesverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft bewilligten Fristverlängerungen erlöschen am 31. Dezember 1970, wenn sie nicht aus einem anderen Grund schon früher erlöschen.

München, den 4. Dezember 1969

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Landesverordnung über den Verkehr mit Backwaren, Konditorei- waren und Speiseeis (LmVB)

Vom 4. Dezember 1969

Auf Grund der Art. 12, 14 und 14 a des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243), geändert durch Art. 153 Abs. 2 Nr. 8 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) erläßt das Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Lebensmittel im Sinn dieser Verordnung sind Backwaren und Konditoreiwaren und die zu ihrer Herstellung bestimmten Zutaten, ferner Speiseeis.

(2) Lebensmittel behandelt, wer sie herstellt, zubereitet, bearbeitet, verarbeitet, verpackt, aufbewahrt, ausmißt, auswiegt, umfüllt, abfüllt, befördert, feilhält, verkauft, abgibt oder sonst in den Verkehr bringt.

(3) Lebensmittel befördert, wer sie an andere Orte innerhalb oder außerhalb des Betriebs bringt.

(4) Räume im Sinn dieser Verordnung sind umschlossene ortsfeste Räume oder bewegliche Vorrichtungen, in denen Lebensmittel behandelt werden.

(5) Arbeitsräume sind Räume, in denen Lebensmittel hergestellt werden.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Betriebe und Personen, die gewerbsmäßig oder für Mitglieder von Genossenschaften und ähnlichen Vereinigungen Backwaren, Konditoreiwaren und Speiseeis behandeln, ferner für Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung.

(2) Für Betriebe, Personen und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, die Lebensmittel nur in abgabefertigen Packungen beziehen und in diesen Packungen aufbewahren, befördern, feilhalten, verkaufen, abgeben oder sonst in den Verkehr bringen, gelten nur § 3 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 bis 5, § 8 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 3 S. 1 und 2, § 11 Abs. 2 bis 4 und § 12 Abs. 1.

§ 3

Allgemeine hygienische Bestimmungen

(1) Lebensmittel müssen so behandelt werden, daß sie unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt weder unmittelbar noch mittelbar einer gesundheitlich nachteiligen oder ekelregenden Einwirkung, insbesondere durch Staub, Schmutz oder Gerüche, Krankheitserreger, menschliche oder tierische Ausscheidungen, Schimmelpilze, Haustiere, Schädlinge, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Witterungseinflüsse ausgesetzt sind.

(2) Gegenstände, die Lebensmittel nachteilig beeinflussen können, dürfen in demselben Raum nur behandelt werden, wenn durch ausreichende Vorkehrungen vermieden wird, daß die Lebensmittel beeinträchtigt werden.

(3) Mehl ist vor der Verarbeitung zu sieben.

(4) Werden Lebensmittel mit Wasser behandelt, so darf hierzu nur Trinkwasser verwendet werden.

§ 4

Gebrauchsgegenstände

(1) Gegenstände, die beim Behandeln mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen

1. rost- und korrosionsfrei sein und sich in sauberem und einwandfreiem Zustand befinden; vom Gebrauch ausgeschlossen sind insbesondere beschädigte oder gesplitterte Gefäße und Geräte; Gegenstände, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch mit Säuren oder Sauerteig in Berührung kommen, dürfen nicht aus Zink oder verzinktem Material. Gefäße zum Tauchen der Brezeln dürfen auch nicht aus verzintem Eisen oder Kupfer sein;
2. frei von vermeidbaren Resten der verwendeten Reinigungsmittel sein;
3. so beschaffen sein, daß sie keine gesundheitsgefährdenden oder ekelregenden Stoffe oder Bestandteile an die Lebensmittel abgeben.

Die Gegenstände dürfen nur zum Behandeln von Lebensmitteln verwendet werden, und zwar auch von Lebensmitteln, die nicht unter § 1 fallen. Jedoch dürfen die Gegenstände dadurch nicht, insbesondere nicht durch Geruch oder Geschmack, so beeinflusst werden, daß Lebensmittel beeinträchtigt werden können.

(2) Verkaufstische müssen mit glatten, riß- und spaltenfreien, leicht abwaschbaren Platten oder Belägen versehen sein. Arbeitstische und Backbretter müssen abwaschbar und frei von Spalten und Rissen sein; sie sind an jedem Arbeitstag mindestens einmal zu reinigen.

(3) Verpackungsmaterial, das mit Lebensmitteln in Berührung kommt, muß hygienisch einwandfrei, insbesondere sauber, unbenutzt und farbfest sein. Es darf auf der Seite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, weder beschrieben noch bedruckt sein. Entsprechendes gilt für Papier zum Reinigen von Backblechen und Backformen.

§ 5
Räume

(1) Für Räume, in denen Lebensmittel behandelt werden, gilt vorbehaltlich des § 10 und, soweit nicht einzelne Lebensmittel Abweichendes erfordern, folgendes:

1. Sie müssen genügend groß und hoch, trocken, leicht zu reinigen, ausreichend belichtet, be- und entlüftbar, in gutem baulichem Zustand, sauber und frei von fremden Gerüchen und von Ungeziefer sein.
 2. Fußböden müssen fest, leicht zu reinigen, gegen das Eindringen von Feuchtigkeit geschützt und ohne offene Fugen sein. Der Übergang vom Fußboden zu den Wänden ist so herzustellen, daß er gut gereinigt werden kann.
 3. Leicht erreichbare, hygienisch einwandfreie Aborte und Waschgelegenheiten mit Seife und sauberen Handtüchern, möglichst Einmalhandtüchern, oder Trockenvorrichtungen müssen vorhanden sein; die Aborte dürfen von Arbeitsräumen aus nicht unmittelbar zugänglich sein. Die von Kunden benutzten Geschirre und Bestecke dürfen nur in solchen Abwaschvorrichtungen gereinigt werden, die von den nach Satz 1 vorgeschriebenen Waschgelegenheiten getrennt sind.
 4. Die Räume dürfen mit Stallungen, Dungstätten, Müllabladestellen, Jauchegruben und anderen Stätten, die Fliegen anziehen oder die Staub oder für Lebensmittel schädliche Gerüche verbreiten, nicht in unmittelbarer Verbindung stehen; Verbindungstüren zu solchen Stätten müssen selbstschließend sein. Abflußrohre von Aborten dürfen ohne geruch- und wasserdichte Verkleidung nicht durch die Räume führen.
 5. Sie sind mindestens einmal täglich gründlich zu reinigen und zu lüften.
 6. Sie dürfen nur dem eigentlichen Geschäftszweck dienen, sie dürfen insbesondere nicht als Wohn-, Schlaf- oder Waschräume benützt werden; sie müssen von Schlaf- und Waschräumen abgetrennt sein.
 7. In ihnen dürfen Fahrzeuge, Kleider und andere dem Geschäftszweck nicht dienende Gegenstände nicht aufbewahrt werden. Das gilt nicht für die in den Räumen verwendeten Berufsjacken und -schürzen, für die in geschlossenen Schränken abgelegte Straßenkleidung der Beschäftigten und für die Überkleidung von Gästen in Gast- und Speiseräumen.
 8. In ihnen dürfen lebende Tiere außer Katzen und Fischen nicht gehalten oder geduldet werden. Gäste dürfen Hunde an der Leine in Gast- und Speiseräume mitbringen.
 9. Befinden sich die Räume in Kellergeschossen, so dürfen ihre Belüftungen und schließbaren Fenster nicht unmittelbar an der Straße und nicht in unmittelbarer Nähe von Mülltonnen, Teppichklopfplätzen und anderen staubigen oder schmutzigen Plätzen liegen. Lüftungen und schließbare Fenster müssen mit einem Drahtgitter versehen sein.
- (2) Für die Räume, in denen Backwaren und Konditoreiwaren hergestellt werden, gilt ferner folgendes:
1. Die Wände der Arbeitsräume müssen mindestens bis zu einer Höhe von 1 1/2 m abwaschbar, glatt und hell sein. Der übrige Teil der Wände und die Decken sind jährlich mindestens einmal mit Kalk oder einem anderen den Schimmel verhütenden Mittel zu streichen.
 2. Alle Maschinen und sonstigen Einrichtungsgegenstände müssen so beschaffen und aufgestellt sein, daß sie selbst und der Aufstellungsplatz leicht gereinigt werden können. Backöfen sind so auf-

zustellen, daß sie möglichst von allen Seiten, auch von oben, gereinigt werden können. Die Zwischenräume zwischen den Backöfen und den Decken oder Wänden müssen mindestens 30 cm betragen oder vermauert sein.

3. Der Feuerungsraum kohlebeheizter Dampfbacköfen mit Seiten- oder Hinterfeuerung ist vom Backraum durch eine Wand staubdicht abzugrenzen. In dieser Wand sind Türen nur gestattet, wenn sie selbstschließend sind und dicht schließen. Satz 1 gilt nicht für Etagebacköfen mit Umwälzheizung.
4. Asche darf in den Arbeitsräumen nicht gelagert werden. Heizstoffe dürfen in ihnen nur in geschlossenen Behältnissen und nur höchstens bis zu einem Tagesbedarf gelagert werden.

§ 6

Vorschriften über die im Lebensmittelverkehr
Tätigen

(1) Lebensmittel darf nicht behandeln, wer

1. an einer in § 17 Nr. 1 und 2 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) aufgeführten Krankheit leidet oder dessen verdächtig ist,
 2. an einer ekelerregenden Krankheit leidet,
 3. Erreger von Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose) oder bakterieller Ruhr ausscheidet,
 4. eine Tätigkeit ausübt, durch die Krankheitserreger auf Kunden übertragen werden können; als solche Tätigkeiten sind insbesondere anzusehen der Lumpen-, Knochen-, Häute- und Althandel, die Hundeschur, der Leichenbestattungsdienst, der Tierkörperbeseitigungsdienst, der Leihbuchhandel, die Annahme von Kleidern zur Reinigung.
- (2) Speiseeis darf ferner nicht behandeln, wer mit jemandem zusammenwohnt, der an einer ansteckenden Darmkrankheit oder einer ansteckungsfähigen Tuberkulose leidet oder die Erreger solcher Krankheiten ausscheidet.
- (3) Wer an einer der in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Krankheiten erkrankt war oder Erreger dieser Krankheiten ausgeschieden hat, darf Lebensmittel nur behandeln, wenn er durch ein Zeugnis des Gesundheitsamts nachweist, daß keine Bedenken dagegen erhoben werden. Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 2, Lebensmittel behandeln will und mit jemandem zusammenwohnt, der an einer dieser Krankheiten leidet oder Erreger dieser Krankheiten ausscheidet, braucht ein gleiches Zeugnis.
- (4) Die §§ 17 und 18 des Bundes-Seuchengesetzes bleiben unberührt.

(5) Verantwortlich für die Beachtung des Absatzes 1 und des Absatzes 3 Satz 1 ist auch der Betriebsinhaber.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die bei der Überwachung des Lebensmittelverkehrs tätigen Beamten und Angestellten.

(7) Wer Lebensmittel behandelt, muß sauber gekleidet sein. Er hat saubere Schutzkleidung zu tragen, wenn er Lebensmittel herstellt, zubereitet oder bearbeitet. Er darf beim Behandeln der Lebensmittel nicht rauchen, schnupfen, Tabak kauen und nicht kalt rauchen. In Backstuben ist beim Behandeln der Lebensmittel der Kopf zu bedecken.

(8) Vor Beginn des Behandelns von Lebensmitteln, insbesondere vor dem Zurichten und Teigmachen, sind Hände und Arme gründlich mit reinem Wasser und Seife zu reinigen.

§ 7

Beförderung von Lebensmitteln

(1) Lebensmittel dürfen mit Fahrzeugen nur in Behältnissen und nur so befördert werden, daß sie

nicht unmittelbar auf dem Fußboden oder den Sitzen liegen oder an Wände oder Polster der Fahrzeuge anstoßen. Der Transportraum des Fahrzeuges muß stets sauber sein.

(2) Unverpackte Lebensmittel dürfen außerhalb des Betriebes in offenen, nicht allseitig umschlossenen Fahrzeugen oder in Körben oder ähnlichen Behältnissen nur befördert werden, wenn sie mit sauberen Tüchern, Papier oder auf andere Weise völlig umhüllt sind.

(3) Unverpackte Lebensmittel müssen so getragen werden, daß sie mit den Kleidern und dem Körper des Tragenden möglichst wenig in unmittelbare Berührung kommen.

§ 8

Aufbewahrung von Lebensmitteln

(1) Lebensmittel müssen, soweit sie nichts anderes erfordern, trocken und luftig aufbewahrt werden und dürfen, abgesehen von losem Mehl in besonderen Mehllagerräumen (Silos), nicht unmittelbar auf dem Fußboden gelagert werden.

(2) Leicht verderbliche Lebensmittel sind ausreichend kühl zu halten.

(3) Genußuntaugliche Lebensmittel und Abfälle sind aus Räumen, in denen Lebensmittel behandelt werden, unverzüglich zu entfernen. Bis zur Entfernung dürfen sie nur in dicht schließenden Behältnissen aufbewahrt werden. Sie sind auf unschädliche Art zu beseitigen oder so zu verwahren oder zu verwerten, daß sie nicht mehr als Lebensmittel verwendet werden können.

(4) Zutaten für Backwaren, wie Gewürze, Streusel, Glasuren, sind in abgedeckten Behältnissen aufzubewahren.

(5) Mehltrühen müssen abgedeckt und ohne Risse und offene Fugen sein. Sie sind vor jedem Auffüllen, mindestens jedoch jeden Monat gründlich zu reinigen.

§ 9

Feilhalten und Abgabe von Lebensmitteln

(1) Werden Lebensmittel unbedeckt oder unverpackt ausgestellt, so ist ein Aufsatz so anzubringen, daß der Kunde die Ware nicht berühren, anhauchen, anrühren oder sonst beeinträchtigen kann.

(2) Unverpackte Lebensmittel dürfen in Selbstbedienungsläden nur so feilgehalten werden, daß sie der Kunde erst nach dem Kauf berühren kann.

(3) Von Verbrauchern, Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Betrieben zurückgenommene Lebensmittel dürfen nicht nochmals als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden. Das gilt nicht für Lebensmittel in geschlossenen Behältnissen oder Packungen, die ein Berühren oder Verschmutzen der Lebensmittel ausschließen, wenn die Behältnisse oder Packungen unversehrt zurückgegeben werden. Mehl, das von Kunden angenommen wird (Kundenmehl, Austauschmehl), darf zur Herstellung von Lebensmitteln nur verwendet werden, wenn eine besondere eingehende Prüfung ergeben hat, daß es einwandfrei ist.

(4) In Gaststätten und Imbißstuben dürfen Semmeln und Brote, die nicht erst auf Bestellung hin auf den Tischen zum Verbrauch durch die Gäste bereit stehen, nur abgedeckt angeboten werden. Lebensmittel, die von Gästen in solchen Betrieben berührt oder zurückgelassen wurden, dürfen nicht wieder als Lebensmittel für andere verwendet werden.

§ 10

Lebensmittelverkehr auf Wochenmärkten, Messen in Markthallen und sonst außerhalb von Läden

(1) Verkaufsstände müssen so aufgestellt sein, daß die Lebensmittel möglichst wenig durch Staub oder

Geruch beeinträchtigt werden können. Von Dungstätten, Abortanlagen, Stallungen, Jauchegruben und anderen Stätten, die Fliegen anziehen oder die Lebensmittel beeinträchtigende Gerüche oder Staub verbreiten, müssen die Verkaufsstände mindestens 5 m entfernt sein.

(2) Verkaufsstände für Lebensmittel müssen von anderen Ständen, in denen stark riechende oder stauberzeugende Waren feilgehalten werden, mindestens 2,50 m entfernt sein. Das gilt nicht für solche Lebensmittel, die üblicherweise zusammen mit derartigen Waren abgegeben werden.

(3) Behältnisse, in denen Lebensmittel aufbewahrt oder feilgehalten werden, dürfen nicht unmittelbar auf dem Fußboden abgestellt werden. Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muß mindestens 40 cm betragen. In diesen Behältnissen dürfen nur Lebensmittel und nur solche Waren aufbewahrt und feilgehalten werden, die die Lebensmittel nicht nachteilig beeinflussen können.

(4) Die Lebensmittel sind so aufzubewahren und feilzuhalten, daß sie von Kunden nicht berührt, angehaucht, angehustet oder sonst beeinträchtigt werden können; sie dürfen auch nicht durch Tiere beeinträchtigt werden können.

(5) Für die Abgabe von Backwaren und Konditoreiwaren außerhalb eines stehenden Gewerbebetriebes gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

§ 11

Besondere Bestimmungen für Speiseeis

(1) Das für die Herstellung von Speiseeis angeetzte Gemisch darf nicht länger als eine Stunde bei einer Temperatur von mehr als 7,5 °C gehalten werden.

(2) Speiseeis darf nur zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn es nach dem Gefrieren eine Temperatur von -2 °C nicht überschritten hat. Übersteigt es diese Temperatur, so muß das Gemisch entweder gekocht oder 30 Minuten auf mindestens 66 °C oder 10 Minuten lang auf mindestens 72 °C erhitzt werden, ehe es wieder als Speiseeis zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird.

(3) Die nach Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Temperaturen sind ständig mit Thermometern zu überwachen.

(4) Speiseeis darf in 1 ml nicht mehr als insgesamt 100 coliforme Keime und Coli-keime sowie nicht mehr als insgesamt 300 000 Keime enthalten.

(5) Enteneier dürfen zum Herstellen von Speiseeis nicht verwendet werden.

§ 12

Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4, ferner Abs. 2, 3 und 5 zuwiderhandelt, wird nach Art. 12 Abs. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes bestraft, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung über die Beschaffenheit, Aufbewahrung, Verpackung und das Ausstellen, Ausmessen und Auswiegen von Lebensmitteln zuwiderhandelt, kann nach Art. 14 Abs. 2 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes mit Geldbuße belegt werden.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung über die Reinlichkeit in Betrieben, in denen Lebensmittel hergestellt, verarbeitet oder abgegeben werden, zuwiderhandelt, kann nach Art. 14 a Abs. 4 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes mit Geldbuße belegt werden.

§ 13

Weitergehende Bestimmungen, Ausnahmen

(1) Vorschriften, in denen an den Verkehr mit Lebensmitteln im Sinn dieser Verordnung weitergehende Anforderungen gestellt werden, bleiben unberührt.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Benehmen mit dem Gesundheitsamt vorübergehend Ausnahmen von § 5 Abs. 1 Nr. 9 und § 5 Abs. 2 Nr. 3 zulassen, wenn die Herstellung des vorgeschriebenen Zustandes außerordentlich schwierig wäre oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde und die hygienischen Belange in anderer Weise hinreichend gewahrt sind. Für Räume, die den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zuwider errichtet oder eingerichtet worden sind, darf keine Ausnahme bewilligt werden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft. Sie gilt bis 31. März 1990.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Landesverordnung über den Verkehr mit Backwaren und Konditoreiwaren (LBV) vom 18. August 1961 (GVBl. S. 214) in der Fassung vom 9. April 1964 (GVBl. S. 88),
2. die Verordnung über die Herstellung von und den Verkehr mit Speiseeis vom 2. Juni 1950 (BayBS II S. 402).

München, den 4. Dezember 1969

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k , Staatsminister